

Beschlüsse der Klausurtagung vom 09.06.2018 in Rostock

Behandlung der verwiesenen Anträge vom 28. ordentlichen LPT
am 21. April 2018 in Wismar

„Klare Regeln für den Ausbau der Windkraft“	Seite 2
Gleichstellung ohne Sexismus	Seite 2
ERSTE SCHRITTE ZUR MOBILITÄTSWENDE IN MV	Seite 2
EUROPÄISCHE JUGEND STATT OST-WEST-DENKEN	Seite 2
HERABSETZUNG DES WAHLALTERS AUF 16 JAHRE	Seite 3
Ansätze gegen den Ärztemangel im ländlichen Raum	Seite 3-4
Befristungskarrieren an den Hochschulen	Seite 4-6
Kommunale Schulden- und Hebesatzbremse fördern	Seite 7
Evaluationspflicht nach Strukturreformen	Seite 7
Evaluation von Kosten und Wirksamkeit der Flüchtlingshilfe	Seite 7
Einführung verpflichtender Datenschutzberichte der Verwaltungen	Seite 8

„Klare Regeln für den Ausbau der Windkraft“

„Wir fordern die Landeregierung auf, den weiteren Ausbau der Windkraft in MV an das Vorhandensein einer geeigneten Stromnetzinfrastruktur und von wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten für die windkraft-typischen Stromspitzen anzupassen.

Das bedeutet, dass in den kommenden Jahren die wirtschaftliche Integration der vorhandenen hoch volatilen solaren und Wind-Stromerzeugung in MV Vorrang vor einem weiterem schnellen Ausbau im Lande haben muss.

Insbesondere soll die Landesregierung davon absehen, die Raumordnung durch Zielabweichungsverfahren zu umgehen.

Beim Ausbau der Windkraft (vor allem an Land) müssen in MV die Interessen der Anwohner und des Natur- und Landschaftsschutzes künftig besser berücksichtigt werden. Gerade als Land mit starker Windenergiewirtschaft sollte MV Pilotland für eine in der Nachbarschaft akzeptierte Windenergieerzeugung werden. Daher darf ein weiterer Windkraftausbau in MV nur noch im Interessenausgleich mit den unmittelbar Betroffenen erfolgen, entsprechende Verfahren sollen entwickelt und eingeführt werden.“

Gleichstellung ohne Sexismus

Die FDP Mecklenburg-Vorpommern fordert die Umsetzung moderner Genderpolitik durch die Öffnung des Berufes der Gleichstellungsbeauftragten für Frauen, Männer und Intersexuelle sowie Transpersonen.

Wir Freie Demokraten fordern den Landtag auf, ab sofort Einstellungen für den Bereich der Gleichstellung neben den Frauen auch für Männer, Intersexuelle, Transpersonen und andere zu öffnen und die gesetzlichen Grundlagen hierfür zu schaffen. Insbesondere beim Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gleichstellungsgesetz - GIG MV), Abschnitt 3.

ERSTE SCHRITTE ZUR MOBILITÄTSWENDE IN MV

Wir Freie Demokraten fordern:

- Ermöglichung innovativer Mobilitätskonzepte durch Anpassung des rechtlichen Rahmens (Betrifft insbesondere §§ 8 Abs. 1 i. V. m. 42 PBefG und § 2 RegG)
- Verfügbarkeit von WLAN und Steckdosen in den Fahrzeugen des ÖPNV auf den Hauptstrecken sowie den flächendeckenden Ausbau des Mobilfunknetzes entlang des Streckennetzes
- Möglichkeit des flächendeckenden bargeldlosen Bezahlens im ÖPNV
- synchrone Fahrzeitübertragung
- ein standardisiertes System zur Übertragung der Fahrplandaten

EUROPÄISCHE JUGEND STATT OST-WEST-DENKEN

Wir Freie Demokraten distanzieren uns auf das Schärfste von der Forderung des Präsidenten der Kultusministerkonferenz Helmut Holter (Die Linke) einen Schüleraustausch zwischen Ost- und Westdeutschland zu veranstalten. Die Deutsche Demokratische Republik hat vor 27 Jahren am 3. Oktober 1990 aufgehört zu existieren und trat der Bundesrepublik Deutschland bei. Wir präsentieren stattdessen einen Gegenvorschlag: Wir fordern die Stärkung von Schüler- und Auszubildendenaustauschen bundesweit und vor allem innerhalb Europas. Dieses ewig gestrige Ost-West-Denken lehnen wir Freie Demokraten ab.

HERABSETZUNG DES WAHLALTERS AUF 16 JAHRE

Wir Freie Demokraten Mecklenburg-Vorpommern fordern die Herabsetzung des Alters zur Erlangung des aktiven Wahlrechts für Wahlen zu sämtlichen öffentlichen Ämtern auf sechzehn Jahre. Des Weiteren erheben wir die Forderung nach zusätzlicher politischer Bildung in den Schulen.

Ansätze gegen den Ärztemangel im ländlichen Raum

Die FDP MV möchte dem Ärztemangel auf dem Land mit passgenauen Lösungen begegnen.

Dafür fordern wir:

- a) die Schaffung von im ersten Schritt mindestens 10 Prozent zusätzlicher Studienplätze der Human- und Zahnmedizin an den Universitäten der Region mit einer regionalen Komponente in den Zulassungsbedingungen
- b) die Unterstützung von Schulabgängern die an der Aufnahme eines Human- und Zahnmedizinstudiums mit anschließender Tätigkeit im ländlichen Raum interessiert sind
- c) Leitbild ist der selbstständige Arzt, im Einzelfall ist eine Tätigkeit der Ärzte als Angestellte statt Unternehmer zu überprüfen. Freiberuflichkeit hat jedoch immer Vorrang.

Die regionale Komponente dient der Erhöhung der Anzahl von Medizinstudenten, die zukünftig auf dem Land tätig sein werden. Sie kann durch ein bei der ärztlichen Selbstverwaltung (Körperschaften) liegendes Vorschlagsrecht gewährleistet werden. Den Universitäten obliegt weiterhin das Recht auf Annahme oder Ablehnung eines Bewerbers. Medizinstudenten, die andernfalls abgelehnt worden wären, über eine regionale Zulassungsbedingung mit Bindung an eine Tätigkeit als Landarzt zum Studium zuzulassen, würde für diese Gruppe einen großen Anreiz schaffen, eine solche Bindung an den ländlichen Raum auch zu akzeptieren. Obwohl eine regionale Komponente in den Zulassungsbedingungen intensiver verfassungsrechtlicher Überprüfung bedarf sind wir der Ansicht, dass eine Schaffung zusätzlicher Studienplätze in Kombination mit der dadurch gewährleisteten öffentlichen Daseinsfürsorge auch verfassungsrechtlichen Bedenken standhalten wird.

Auch die Unterstützung von Schulabgängern zielt auf die Schaffung eines Mehrwerts für die angehenden Studierenden. Wir möchten Schulabgängern mit „zu schlechten“ Noten für ein Medizinstudium durch intensive Unterstützung die Zulassung z.B. über Auswahltests ermöglichen. Ein Mehrwert entsteht ihnen, wenn sie neben ihren Pflegepraktika bereits Einblicke in ihre zukünftige Tätigkeit bekommen und gleichzeitig professionell auf Auswahltests und -gespräche vorbereitet werden.

Im Rahmen eines solchen bezahlten Praktikums mit Ausbildungscharakter können die Schulabgänger gleichzeitig bereits ihren zukünftigen Einsatzort auf dem Land kennenlernen. Dies hilft die Bindung zu erhöhen und Aussteigerquoten in den Folgejahren zu reduzieren. Ein solches Praktikum ist mit der Aufnahme eines Medizinstudiums im Falle einer Annahme und einer zukünftigen Tätigkeit als Landarzt verbunden.

Gleichzeitig wird ein Stipendium gewährt. Dieses sollte 1000 € pro Monat nicht unterschreiten, da andernfalls der finanzielle Anreiz zu gering ist. Eine möglichst präzise Angabe des zukünftigen Einsatzortes ist dabei zwingend erforderlich. Sollte ein Bewerber nicht mit dem Umfeld im ländlichen Raum zufrieden sein, so ist ein spätester Abbruchtermin im Praktikum denkbar. Bis zu diesem Zeitpunkt kann auch die Vergütung eine geringere sein. Dabei gilt zu beachten, dass ein Stipendium nur sinnvoll ist, wenn die Ablösekosten deutlich über den Kosten zur Anwerbung eines vertraglich ungebundenen Mediziners liegen.

Befristungskarrieren an den Hochschulen

Wissenschaftliche Tätigkeiten an den Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Deutschland wird deutlich häufiger als in anderen Wirtschaftssektoren und in anderen Ländern von dauerhaften Befristungen begleitet. Nach einer langen Aneinanderreihung von diesen Befristungen enden wissenschaftliche Karrieren u.a. durch die starren Regeln unsinniger Gesetze in einer Sackgasse. Dieser Umstand trägt wesentlich dazu bei, dass der Forschungsstandort Deutschland international im Kampf um die besten Talente nicht wettbewerbsfähig ist.

Wissenschaftlichen Nachwuchs zu rekrutieren und zu fördern, gehört zu den gesetzlichen Kernaufgaben der Hochschulen und muss durch einen guten gesetzlichen Rahmen unterstützt werden.

Die FDP MV möchte exzellenten Wissenschaftlern ein international wettbewerbsfähiges Arbeitsumfeld mit guten und leichter planbaren Karrierewegen bieten.

Politische Grundsätze im Umgang mit wissenschaftlichen Arbeitnehmern

Wir stellen fest, dass

- die Wissenschaft im Gegensatz zu anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes ein risikobehaftetes und kompetitives Betätigungsfeld ist
- die „Unkündbarkeit“ im öffentlichen Dienst nicht verträglich ist mit der Leistungsorientierung der Wissenschaft
- exzellente Forscher spätestens am Ende ihrer Bewährungsphasenphase (Assistenzprofessor o.Ä.) unbefristet beschäftigt werden sollten oder ungeachtet des Fehlens einer unbefristeten Anstellung selbst Gelder für ihre Beschäftigung einzuwerben berechtigt sein sollten
- für dauerhaft anfallende Tätigkeiten in der Regel auch unbefristete Stellen zur Verfügung stehen müssen
- unsachgemäße Befristungen von unter einem Jahr nicht wünschenswert sind (Anschlussbefristungen zur Beendigung eines Projektes o.Ä. sind davon auszunehmen, da sachgemäß)
- Befristungen während einer Promotion oder Habilitation zweckmäßig sind, u.a. da nach der Qualifizierung ein Einrichtungswechsel notwendig ist

- nur exzellenten und dem internationalen Wettbewerb gewachsenen Wissenschaftlern eine unbefristete Stelle zur Verfügung gestellt werden sollte (hauptsächlich nicht wissenschaftlich tätiges Personal ist davon ausgenommen)
- Wissenschaftler am Ende ihrer Karriere mit befristeten Stellen aufgrund ihres Alters kaum noch Chancen auf einen Einstieg in den privaten Sektor besitzen. Gleichzeitig fallen ihre Chancen auf befristete Beschäftigung in der Wissenschaft aufgrund der Gesetzeslage deutlich, bis hin zu einem de facto Anstellungsverbot.
- die Promotion trotz des für Doktorandenstellen vorhandenen Geldes die Ausnahme ist, keinesfalls die Regel
- die bisherigen Gesetze, deren Ziel eine unbefristete Beschäftigung ist, eher eine Behinderung für Arbeitnehmer sind, als dass sie zur Verbesserung ihrer Situation beitragen.

Konkrete Probleme in Bezug auf die Beschäftigungspolitik und wissenschaftliche Karrieren

Die bisher genannten grundsätzlichen Probleme sind u.a. in folgenden Umständen begründet:

- Karrierewege sind zu undurchsichtig und Karrierechancen sehr intransparent
- die Erhöhungen der Drittmittel der letzten Jahre hat zwar zu mehr qualifiziertem Personal (Promovierte) aber nicht zu mehr unbefristeten Stellen an den Hochschulen geführt haben, da gleichzeitig keine Erhöhung der Haushaltsmittel erfolgt sind
- zu hoher Verwaltungsaufwand für Personal
- rechtliche Unsicherheiten bei den Hochschulen, damit einhergehend sehr restriktive Auslegung der Gesetze um z.B. das Einklagen von unbefristeten Stellen zu vermeiden
- fehlende finanzielle Freiheit der Lehrstühle bzw. der gesamten Universität
- zu kleinteilige Struktur der Fördertöpfe (Drittmittel)
- fehlende Durchlässigkeit zwischen den Forschungsstrukturen untereinander sowieso zwischen ihnen und dem privaten Sektor
- zu hohes Alter der Kandidaten bis zu einer potentiellen Berufung als Professor/Professorin
- starre Befristungsgrenzen, die weder dem Arbeitgeber noch dem Arbeitnehmer entgegenkommen

Notwendige Änderungen

Die Privatwirtschaft zeigt, dass trotz geringerer Planbarkeit der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel eine Organisation der Forschung über unbefristete Beschäftigung problemlos möglich ist. Wir sehen den Gesetzgeber in der Pflicht, die nötigen rechtlichen Änderungen vorzunehmen.

Zur Lösung der bisher beschriebenen Probleme fordern wir:

- grundsätzliche Haushaltsfinanzierung von Infrastruktur, Lehre und Grundlagenforschung (nicht drittmittelfähig)
- eine Erhöhung der Anzahl an unbefristeten Stellen, insbesondere Professuren (Gegenfinanzierung durch Kürzung der staatlichen Drittmittel ist denkbar)

- mehr finanzielle Freiheiten für die Lehrstühle sowie die Hochschulen generell in Form von Globalhaushalten in Kombination mit Zielvereinbarungen
- Befristungsgrenzen bei Drittmittelfinanzierung gänzlich aufzugeben, außer im Falle einer Qualifizierungs- oder Bewährungsphase
- Das Selbstverständnis der Hochschulverwaltung als Dienstleister für die Forschung durchzusetzen
- Entfristungen je nach Fachbereich von einer zwischenzeitlichen Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes abhängig zu machen (an dieser Stelle gilt: Ausnahmen bestätigen die Regel)
- eine Reduzierung der Kleinteiligkeit der staatlichen Drittmittelförderung
- befristeten Austausch zwischen Wirtschaft und Wissenschaft als gängiges Modell zu etablieren
- klare Karrierewege zu zeichnen (wie es in anderen Ländern bereits üblich ist): nach der Promotion und einer Post-Doc-Phase (Qualifizierungsphasen) schließen sich klar definierte befristete Beschäftigungen an, deren Ziel die Bewährung des Kandidaten/ der Kandidatin ist. Am Ende der Bewährung wird entsprechend zuvor festgelegter Kriterien entschieden, ob eine Entfristung vorgenommen wird (Tenure Track ggf. in Kombination mit einer Juniorprofessur). Dabei ist sowohl die Auswahl zukünftiger Professoren/ Professorinnen als auch wissenschaftlicher Mitarbeiter möglich (zwei klare Karriereziele). Für die Durchlässigkeit innerhalb der Wissenschaft darf nur ein Teil der Professuren und Stellen als wissenschaftlicher Arbeitnehmer durch Tenure Track besetzt werden
- neben dem Karriereziel „unbefristete Anstellung“ die Etablierung des Modells eines wissenschaftlichen „Free Lancers“. Dabei wirbt der Wissenschaftler / die Wissenschaftlerin in Kooperation mit den Hochschulen und Forschungseinrichtungen selbstständig Drittmittel ein oder wird von diesen Einrichtungen für befristete Tätigkeiten bezahlt ohne mittelfristig als Mitarbeiter eingeplant zu sein
- die Schaffung unbefristeter Stellen auf Grundlage befristeter Mittel. Gegebenenfalls muss gleichzeitig der Kündigungsschutz reformiert werden
- unbefristete Beschäftigungen auch bei Mischfinanzierung möglich zu machen
- dass der Aufstieg in den Besoldungsstufen des öffentlichen Dienstes bei nachgewiesener Leistung erfolgt statt durch die Anzahl der Berufsjahre
- eine Absenkung des Durchschnittsalters auf allen Karriereebenen
- gesetzliche Klarstellungen bezüglich Entfristungsverpflichtungen (eine bisherige, mehr als sechs Jahre dauernde, befristete Anstellung darf nicht durch den Klageweg zu einer automatischen Festanstellung führen dürfen)

Eine Lösung der beschriebenen Probleme ist ohne eine Erhöhung der finanziellen Ausstattung der Wissenschaft nicht möglich. Mit Rücksicht auf die Finanzierbarkeit muss unser Land den Anspruch haben zu den führenden Industrienationen im Bereich der Wettbewerbsfähigkeit der Wissenschaft zu gehören, dazu gehört auch der Forschungsetat.

Kommunale Schulden- und Hebesatzbremse fördern

Die FDP Mecklenburg-Vorpommern spricht sich für eine Förderung des Landes für freiwillige kommunale Satzungen für Schuldenbremsen oder Nachhaltigkeit aus.

Danach sollen Kommunen freiwillig eine Satzung beschließen können, nach der sie zum einen ein Neuverschuldungsverbot für Investitions- und Kassenkredite und/oder zum anderen ein Modell einer doppischen Kommunalschuldenbremse mit Generationenbeitrag regeln.

Mit Konsolidierungshilfen und Anreizen sollte das Land Mecklenburg-Vorpommern derartige Bestrebungen unterstützen.

Die FDP Mecklenburg-Vorpommern sieht eine freiwillige Schuldenbremse oder Nachhaltigkeitssatzung als wirksames Instrument zur Haushaltskonsolidierung an und fordert eine Gleichstellung mit den individuellen Konsolidierungsvereinbarungen des Innenministeriums.

Die Freiwilligkeit zur kommunalen Schuldenbremsen- oder Nachhaltigkeitssatzung ist stärkerer Ausdruck kommunaler Selbstverwaltung als die derzeit praktizierten Konsolidierungsvereinbarungen, in denen das Land als Vertragspartner in das Hebesatzrecht und andere Selbstverwaltungsrechte eingreift.

Die FDP Mecklenburg-Vorpommern fordert zudem eine Verknüpfung der freiwilligen Schuldenbremsensatzung oder Nachhaltigkeitssatzung mit einer Hebesatzbremse, damit der Konsolidierungsdruck nicht einseitig auf den Steuerzahler gerichtet wird.

Evaluationspflicht nach Strukturreformen

Die FDP Mecklenburg-Vorpommern fordert eine Evaluationspflicht nach jeder Strukturreform des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Dies setzt voraus, dass vor jeder Strukturveränderung Ziele und Kennzahlen verbindlich festzulegen sind, an denen sich die Auswirkungen der jeweiligen Strukturreform messen und prüfen lassen.

Die Evaluation ist öffentlich zu machen und je nach Umfang der Reform bis zum Ablauf des dritten auf das Jahr der Umsetzung folgenden Haushaltsjahres vorzulegen.

Die Ableitungen aus dem Evaluationsprozess sind ergebnisoffen zu diskutieren. Strukturveränderungen ohne Erreichung der gestellten Ziele und Kennzahlen müssen transparent auf den Prüfstand und gegebenenfalls zurückgeführt werden.

Evaluation von Kosten und Wirksamkeit der Flüchtlingshilfe

Die FDP Mecklenburg-Vorpommern anerkennt grundsätzlich die Notwendigkeit der Bereitstellung von gesonderten Kosten für die Aufgabenerledigung in der Flüchtlingshilfe.

Die FDP Mecklenburg-Vorpommern fordert eine Evaluation der Flüchtlingshilfe in Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich der Kosten für Land und Kommunen und der Wirksamkeit der eingesetzten Mittel.

Hierbei sind die Finanzströme von Bund auf Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern sowie vom Land auf Kommunen transparent darzustellen.

Die Programme der institutionellen und der Projektförderung sind hinsichtlich ihrer Wirkung, ihrer Bedarfsgerechtigkeit und Zielgenauigkeit zu überprüfen.

Einführung verpflichtender Datenschutzberichte der Verwaltungen

Die FDP Mecklenburg-Vorpommern fordert die grundsätzliche Stärkung der Rolle des Landesdatenschutzbeauftragten und der Datenschutzbeauftragten der Behörden auf Landes- und kommunaler Ebene.

Die FDP Mecklenburg-Vorpommern möchte hierzu eine Rechenschaftspflicht über die Tätigkeit der Datenschutzbeauftragten einführen. Eckpunkte der Berichte sollen sein:

- Verantwortlichkeit für den Datenschutz innerhalb der Verwaltungseinheit gemäß § 20 DSG MV
- Häufigkeit der Schulungen und Fortbildungen im Datenschutzrecht
- Häufigkeit und Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen von Bund und Land
- Häufigkeit und Ergebnisse der Freigaben und Vorabkontrollen gemäß § 19 DSG M-V
- Umfang und Aktualität des Verfahrensverzeichnisses nach § 18 DSGM-V
- Anzahl der angelegten, erneuerten oder außer Kraft getretenen Verfahrensbeschreibungen
- Anzahl der Anträge nach § 24 DSG M-V
- Ausführungen zum Sicherheitskonzept nach § 22 Abs. 5 DSG M-V, soweit nicht dem Dienstgeheimnis unterliegende Verfahren betroffen sind
- Ausführungen zur Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung inklusive personeller und sachlicher Ressourcen

Den Berichten des Landesdatenschutzbeauftragten ist mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Beanstandete Sachverhalte müssen verbindlich innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt werden.

Auf kommunaler Ebene müssen die Datenschutzberichte den kommunalen Vertretungen zur Kenntnis gegeben werden, damit diese ihrer Aufgabe nach § 34 KV M-V nachkommen können.